

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2026
BUD

Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. April 2026, mit dem Sie dem Kanton die Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe zur Stellungnahme unterbreiten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Stellungnahme zur Stromreserveverordnung (SResV)

a. Allgemeine Bemerkungen

Die Stromreserveverordnung soll (zusammen mit dem angepassten Stromversorgungsgesetz) die bestehende Winterreserveverordnung (WResV) ersetzen. Damit werden die Erlasse ordnungssystematisch und inhaltlich besser organisiert, was sehr begrüsst wird. So sind neben den organisatorischen Aspekten der Stromreserve neu auch die finanziellen Aspekte in einer Ausführungsbestimmung vereint.

b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Mindestdauer der Teilnahme Zustimmung

Begründung: Vor allem weil grössere Reservekraftwerke nur sporadisch eingesetzt werden, aber dennoch bedeutende Investitionen erfordern, macht eine längere Teilnahme durchaus Sinn. Wie bereits in der Stellungnahme vom 15. September 2022 zur WResV angemerkt, ist einer Abstimmung mit bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben zur Luftreinhaltung und dem Umweltschutz besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 15 Vergütung der Kosten für die Nachrüstung von Notstromgruppen

Zustimmung

Begründung: Die Nachrüstung von Notstromgruppen dient primär der Erfüllung aktueller Umweltstandards. Dass der Bund die Betreiber finanziell dabei unterstützt, wird sehr begrüsst. Um als Notstromgruppen zu gelten, darf die Anlage gemäss Anhang 2 Ziffer 827 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Trotz der geringen Betriebsstunden sind unter anderem die Partikelemissionen lufthygienisch und gesundheitlich von grosser Bedeutung. Bei Dieselmotoren bestehen die staubförmigen Emissionen zu über 90 % aus Dieseleruss, welcher in der LRV als krebserregender Stoff eingestuft wird. Anlagen ohne Partikelfilter können die Grenzwerte für Staub und Dieseleruss nicht einhalten. Zusätzlich können die Emissionen von Stickoxiden die Situation in bereits belasteten Standorten weiter verschärfen, da die Stickoxidfrachten von nicht mit einer Entstickung nachgerüsteten Anlagen das 10 bis 20-fache einer leistungsmässig vergleichbaren Öl- oder Gasfeuerung erreichen.

Art. 16 Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve

Antrag: Die in Absatz 3 aufgeführten Vereinbarungsinhalte sind mit dem Punkt «Einhaltung Umweltstandards und CO₂-Kompensation» zu ergänzen.

Begründung: Die Einhaltung von lufthygienischen Mindestanforderungen, die Verwendung eines «CO₂-neutralen Brennstoffs» sowie die CO₂-Kompensationspflicht sind wesentliche Voraussetzungen für die Teilnahme an der Stromreserve. Diese Aspekte sollen in der Vereinbarung Berücksichtigung finden.

Artikel 42 Pflicht zur Kompensation von CO₂-Emissionen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen

Zustimmung

Begründung: Es ist wichtig, dass Reserveanlagen beim Betrieb aus emissionstechnischer Sicht bevorteilt werden, weshalb eine Kompensationspflicht vertretbar ist.

Artikel 43 Betrieb der thermischen Reserve ohne zusätzliche fossile CO₂-Emissionen

Zustimmung

Begründung: Aus Umweltsicht ist trotz der im Verhältnis kurzen bis sehr kurzen Einsatzdauer von Reservekraftwerken darauf zu achten, dass die CO₂-Emissionen minimiert werden. Deshalb wird insbesondere die Bestimmung in Absatz 1 begrüsst.

Art. 44 Vergütung CO₂-Abgabe

Zustimmung

Begründung: Der Einsatz einer Reserveanlage soll nicht bevorteilt und Betreiber nicht dazu animiert werden, sich aus diesem Grund für die Reserve anzumelden.

2. Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Artikel 98a

Zustimmung

Begründung: Der Einsatz einer Reserveanlage soll nicht bevorteilt und Betreiber nicht dazu animiert werden, sich aus diesem Grund für die Reserve anzumelden. Eine finanzielle Mehrbelastung der Betreiber ist aber ebenso nicht zielführend und rechtfertigt eine Rückerstattungsberechtigung wie hier vorgesehen.

Artikel 98b Abs. 1 Bst. g, Abs. 2 und Abs. 4

Zustimmung

Begründung: Der Einsatz einer Reserveanlage soll nicht bevorteilt und Betreiber nicht dazu animiert werden, sich aus diesem Grund für die Reserve anzumelden. Eine finanzielle Mehrbelastung der Betreiber ist aber ebenso nicht zielführend und rechtfertigt eine Rückerstattungsberechtigung wie hier vorgesehen.

3. Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Auf Seite 2 unter dem Titel «Bildung und Dimensionierung der Stromreserve» wird die Zuverlässigkeit als zu berücksichtigende Eigenschaft zur Bildung und Dimensionierung der Reserve genannt. Aus unserer Sicht ist nicht klar, was der Bundesrat darunter genau versteht und wie sie sich von den anderen Eigenschaften unterscheidet. Aus unserer Sicht sollte das näher ausgeführt werden.

Auf Seite 3 wird im Abschnitt «Koordination mit Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz (LVG)» die Organisation auf nationaler Ebene thematisiert. Hier sollte aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft noch aufgezeigt werden, wie die Kantone, insbesondere die Standortkantone von Reservekraftwerken, einbezogen werden.

Auf Seite 8 unter Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, wird bei den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass für das Jahr 2026 der Tarif Stromreserve 0.41 Rappen pro Kilowattstunde beträgt. Dieser Betrag ist ohne Reservekraftwerke. Es sollte angegeben werden, von welchen zukünftigen Kosten der Bund ausgeht.

Auf Seite 8, im letzten Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass CO₂-neutrale Brennstoffe auch als solche verstanden werden, die keine direkten CO₂-Emissionen verursachen. Das gilt aber nur für Wasserstoff – was in den wenigsten Reserveanlagen (wenn überhaupt) zur Anwendung kommt. Darauf sollte entsprechend hingewiesen werden.

Das Energiedashboard des Bundesamts für Energie (BFE) erachtet der Kanton Basel-Landschaft als äusserst sinnvolles und hilfreiches Instrument. Dessen Nennung wird explizit begrüsst.

Es fehlt im erläuternden Bericht betreffend Art. 46c CO₂-Verordnung eine eingehendere Erklärung, inwieweit die zumutbaren Nachteile adäquat sind. Es sollte präzisiert werden, wie sich die Mindestmehrkosten von 10 % für eine Rückerstattungsberechtigung erklären und was unter «einem mittleren und wirtschaftlich gesunden Betreiber» zu verstehen ist.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin